

Wenn Tiere ins Fadenkreuz geraten

Das Leid durch die Jagd



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

Die Grundsatzfrage	03
Antiquierte Gesetzgebung	05
Hege ist kein Naturschutz	07
Ehrenkodex lässt Tierleid außer Acht	14
Jagdpraktiken im Konflikt mit dem Tierschutz	15
Jagd über Grenzen hinaus	22
Grundsatzposition des Deutschen Tierschutzbundes	24

Die Grundsatzfrage

Es gibt wenige Orte, die so idyllisch sind wie ein Wald in den dämmerigen Morgenstunden. Wenn leichter Nebel die Bäume umschließt und die ersten Sonnenstrahlen durch die sanft wogenden Kronen dringen, ziehen sich nach und nach die nachtaktiven Waldbewohner in ihre Deckungen und Bauten zurück. Füchse und Wildschweine kommen langsam zur Ruhe, das Konzert der Vögel beginnt. Einige Rehe und Hirsche wagen sich noch hervor und starten die Suche nach Gräsern, Knospen und Kräutern. Doch dieses romantische Szenario wird jäh gestört, wenn lautes Gebell und Schüsse durch die malerische Landschaft dringen – und die ersten Tiere nahezu lautlos zu Boden stürzen. Über vier Millionen Wildtiere sterben allein in Deutschland jährlich durch die Jagd. Darunter mehr als eine Million Rehe, jeweils Hunderttausende Wildschweine, Füchse, Wildtauben, Waschbären sowie Enten, Gänse und Feldhasen. Und auch bei anderen Arten gehen die Zahlen noch in die Tausende, etwa bei Schwänen, Waldschnepfen oder Wieseln. Mehr als 400.000 Jäger*innen gibt es hierzulande. Ihre Zahl wächst seit Jahren kontinuierlich.

Auf die Jagd zu gehen war in Deutschland jahrhundertlang ein Zeitvertreib, der nur privilegierten Mitgliedern der Gesellschaft, also der Oberschicht, vorbehalten war. Und auch heute noch ist das Jagdwesen eng mit dem sozialen Status und besonderen Vorzügen verknüpft. Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) räumt einer Gruppe innerhalb unserer Gesellschaft, den sogenannten Jagd ausübungsberechtigten, die entweder Eigentümer*innen oder Pächter*innen eines Jagd-



bezirks sind, spezielle Vorrechte im Umgang mit Tier und Natur ein. Es erlaubt ihnen, „auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen“. Für viele Menschen ist die Jagd ein Freizeitvergnügen. Oder sie betrachten es als besonderes Privileg, zu einer „Elite“ zu gehören. Meist geben sie dabei vor, Naturfreund*innen zu sein, die die Tierbestände im Gleichgewicht halten und die Wälder schützen.

Dabei stellt sich aus Tierschutzsicht längst die Grundsatfrage, ob das gängige Verständnis von Jagd überhaupt noch gerechtfertigt und mit dem Staatsziel Tierschutz vereinbar ist. Die Antwort des Deutschen Tierschutzbundes ist eindeutig: Nein. Auch in der Gesamtgesellschaft hat sich die Einstellung zum Umgang mit Tieren in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Der Tierschutz und seine wichtigsten Fragen erreichen eine breitere Öffentlichkeit, werden sensibler diskutiert und sind heute im Grundgesetz verankert. Daher muss eine zeitgemäße Form der Jagd auch die ökologische und ethische Perspektive zum Umgang mit den Tieren berücksichtigen.

Antiquierte Gesetzgebung

Viele Menschen würden die Jagd, wie sie heute stattfindet, ebenfalls ablehnen, wenn sie wüssten, was in den Wäldern genau vor sich geht. Doch das jagdliche Treiben findet weitestgehend unter dem Radar der breiten Öffentlichkeit statt. Und seit Jahrzehnten hat sich nichts grundlegend verändert oder für die Tiere verbessert. Das Bundesjagdgesetz stammt in wesentlichen Grundzügen aus den frühen 1930er-Jahren und wurde zuletzt 1976 umfassend überarbeitet. Es legt fest, welche Tierarten dem Jagdrecht unterliegen. Teilweise schließt der Gesetzestext dabei ganze Artenfamilien ein, darunter beispielsweise Wildenten oder Möwen. Unter den mehr als 100 betroffenen Tierarten befinden sich jedoch auch solche, die in ihrem Bestand bedroht sind und daher auf der Roten Liste der gefährdeten Tierarten stehen. Sogar Elch, Wisent, Luchs und Wildkatze, die hierzulande lange Zeit als ausgestorben galten und auch heute hoch bedroht sind, fallen unter das Jagdrecht. Zwar dürfen Jäger*innen sie nicht schießen, doch sie sind für die Pflege ihrer Lebensräume und Bestände in erster Linie verantwortlich – und nicht etwa Naturschutzorganisationen. Das zeigt, wie antiquiert dieses Gesetz ist.

Noch heute teilen Jäger*innen die Tiere in unterschiedliche Kategorien ein. Als „Wild“ bezeichnen sie alle im Gesetz gelisteten Tiere. Sie hegen insbesondere Arten wie Hase, Reh, Hirsch und Fasan, die für sie jagd- und verwertbar sind. Als „Raubwild“ bezeichnen sie hingegen Beutegreifer wie Fuchs, Marder, Dachs, Otter, Iltis, Wiesel, Wildkatze, Luchs und Greifvögel. Beutegreifer, die nicht im Bundesjagdgesetz aufgeführt

sind – wie zum Beispiel Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher oder auch „wildernde“ Hunde und Katzen –, heißen im Jagdjargon „Raubzeug“. In „Raubwild“ und „Raubzeug“ sehen viele von ihnen Konkurrenten – und danach handeln sie auch: „Raubwild“ müsse entsprechend „kurzgehalten“ und „Raubzeug“ „bekämpft“ werden. Es hat Tradition in der Jägerschaft, Tierarten in „nützlich“ und „schädlich“ einzuteilen. Ökologisch begründen lässt sich dies jedoch nicht.



Hege ist kein Naturschutz

Laut Bundesjagdgesetz ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat, so heißt es darin, „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ zum Ziel. Die Jägerschaft stellt es gern so dar, als sei Hege gleichbedeutend mit Naturschutz. Doch in der Regel setzen sich Jäger*innen vor allem dafür ein, einen möglichst großen Bestand jagdbarer Tierarten wie Reh, Hirsch und Feldhase zu erhalten. Arten wie das stark bedrohte Rebhuhn oder den Luchs mit jagdlichen Mitteln zu schützen, ist jedoch gar nicht möglich.

Naturschutz bedeutet, das natürliche Ökosystem in seiner ganzen Vielfalt zu erhalten. Dazu gehören Beutegreifer genauso wie deren Beutetiere. Ihre wechselseitige Beziehung ist komplex und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst. Die Herstellung eines künstlichen Gleichgewichts oder die Verschiebung dessen zugunsten der einen oder anderen Art hat hingegen nichts mit dem Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften zu tun.

Verfolgung von Beutegreifern

Es gibt keinen vernünftigen Grund, Beutegreifer abzuschließen, denn ihr Bestand wird grundsätzlich durch verschiedene Faktoren, insbesondere aber durch die vorhandene Menge an Nahrung beschränkt. Dennoch werden Tierarten wie Fuchs, Dachs, Iltis, Hermelin und

sogar Mauswiesel sehr häufig Opfer von Jäger*innen. Besonders erbarmungslos wird dem Fuchs als angeblichem Krankheitsüberträger nachgestellt. Während Menschen, die auf die Jagd gehen, früher die mittlerweile durch Impfköder ausgerottete Tollwut als Grund anführten, verweisen sie heutzutage vor allem auf die Gefährdung der Bevölkerung durch den Fuchsbandwurm. Die Gefahr, dass Haustiere sich mit der Staupe anstecken könnten, sei ihnen zufolge ebenfalls ein Argument. Doch abgesehen davon, dass Krankheiten durch die Bejagung des Fuchses gar nicht wirksam bekämpft werden können, ist das Übertragungsrisiko in beiden Fällen äußerst gering.





Rabenvögel im Visier

Auch Rabenvögel geraten ins Visier vieler Jäger*innen. Nach deren Ansicht gefährdeten Krähen und Elstern neben den „Niederwildbeständen“ – unter anderem Hasen, Kaninchen und Fasane – vor allem Singvögel. Diese Behauptung mag zwar manche Politiker*innen beeindrucken, mit wissenschaftlichen Untersuchungen ist sie jedoch nicht zu belegen und auch Naturschützer*innen teilen sie nicht. Rabenvögel werden darüber hinaus auch für Schäden in der Landwirtschaft verantwortlich gemacht. Schlüssige Nachweise oder Schätzungen, dass den Landwirt*innen durch diese Tiere enorme Kosten entstehen, gibt es jedoch nicht. Die Europäische Union hat mit der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 zwar alle Singvogelarten – und damit auch Rabenvögel – unter Vollschutz gestellt. Aufgrund der massiven Lobbyarbeit der Jagdverbände wurde der Rechtsschutz von Elster, Rabenkrähe und Eichelhäher allerdings aufgeweicht. Im Jahr 1994 hat die EU diese Rabenvogel-Arten zurückgestuft. In Deutschland können seither für sie Jagdzeiten erlassen werden. Jäger*innen ködern die Tiere mit Krähenattrappen und Lockrufen, um oft bis zu hundert Vögel auf einmal zu schießen. Sogar Fallen kommen illegalerweise nach wie vor zum Einsatz. In verschiedenen Bundesländern sterben so alljährlich mehrere Hunderttausend Rabenvögel.

Abschuss von Katzen und Hunden

Auch den Abschuss frei laufender Hunde und Katzen rechtfertigt die Jägerschaft mit der angeblichen Gefährdung von Wildtieren. Viele Landesjagdgesetze räumen ihr nach wie vor das Recht ein, Katzen abzuschießen, sobald sie diese in einer bestimmten Entfernung außerhalb geschlossener Ortschaften antreffen. Hunden droht dieses Schicksal, sobald sie sich nicht mehr direkt bei ihren Besitzer*innen befinden und sie „erkennbar dem Wild nachstellen“. Die Nachweispflicht, dass das – inzwischen erschossene – Tier nicht gewildert und auch keine Anzeichen für dieses Verhalten gezeigt hat, obliegt jedoch den menschlichen Begleiter*innen und nicht den Jäger*innen. Mittlerweile ist zumindest in einigen Bundesländern der Haustierabschuss verboten oder eingeschränkt. Jährlich kostet dies jedoch nach wie vor schätzungsweise Zehntausenden Katzen und über Hundert Hunden das Leben. Dabei haben sich viele Hunde auf Spaziergängen lediglich einen kurzen Moment von ihren Besitzer*innen entfernt. Katzen werden direkt und ohne konkrete Gefährdung anderer Wildtiere getötet. Nur wenige Bundesländer erfassen hierzu offizielle Abschusszahlen. Doch allein in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen haben Jäger*innen zwischen 2007 und 2018 mehr als 150.000 Katzen und fast 1.000 Hunde abgeschossen. Die Dunkelziffer liegt sicherlich höher.

Aussetzen von „jagdbarem Wild“

Viele Jäger*innen wünschen sich mehr „jagdbares Wild“ in ihrem Revier – und setzen es auch tatsächlich dort aus. Dies gilt beispielsweise für Tausende Zuchtfasane oder Enten. Ihr Argument: Dieser Schritt diene der „Bestandsauffrischung“. Doch der Jagdfasan zum Beispiel hat seinen Ursprung in Asien. Wildert man eine solche Art, die ursprünglich nicht in Deutschland heimisch ist, in das bestehende Ökosystem aus, spricht man von sogenannter Faunenverfälschung. Diese wäre heutzutage nach Naturschutzrecht verboten – wenn sie nicht im Rahmen der Jagdausübung geschähe. Die Fasane werden in Gehegen aufgezogen und später ausgesetzt. Meist sind sie nicht in der körperlichen Verfassung und auch nicht anpassungsfähig genug, um in freier Wildbahn überleben zu können. Solche Vorgänge lassen sich weder mit Naturschutz begründen noch sind sie mit dem Tierschutz in Einklang zu bringen. Die Jagd auf ausgesetzte Tiere ist ein deutliches Beispiel dafür, dass es vielen Jäger*innen allein darauf ankommt, ihren Jagderfolg zu verbessern – mit welchen Mitteln auch immer.



Beeinflussung durch Wildfütterung

Zur Hege gehört für Jäger*innen auch, Wildtiere „in Notzeiten“ zu füttern. Sie geben sogenannten Schalenwildarten wie Rehen, Hirschen und Wildschweinen Heu, Getreide oder Saftfutter und halten sie so im Revier. Notwendig ist dies in der Regel allerdings nicht, denn die Tiere sind sehr anpassungsfähig: Rehe senken beispielsweise ihre Stoffwechselrate auf ein Minimum ab und können so auch härteste Winter überstehen. Ohnehin bietet jeder Lebensraum nur einer begrenzten Anzahl von Tieren Überlebenschancen. Die Fütterung stört das ökologische Gleichgewicht jedoch und die Bestandszahlen werden zugunsten bestimmter jagdbarer Tierarten verschoben. Indem Jäger*innen den Tieren Futter geben, unterbinden sie die natürliche Selektion. Dies beeinflusst nicht nur die Anzahl der überlebenden Tiere, sondern auch deren körperliche Verfassung. Hält der Mensch Wildbestände künstlich auf hohem Niveau, können sie schließlich ohne regelmäßige Zufütterung nicht mehr überleben. Außerdem schädigen sie in der gesteigerten Anzahl den Wald – mit negativen Folgen für das Ökosystem und andere Tierarten. Kein*e Jäger*in käme zudem auf die Idee, Füchse, Marder oder Greifvögel zu füttern, obgleich auch diese im Winter schwerer an Nahrung kommen. Ein weiteres Beispiel für die Zwei-Klassen-Gesellschaft der Tiere in den Augen der Jägerschaft.



Vermeintliche Regulation der Bestände

Jäger*innen argumentieren vielfach damit, sie müssten in unserer ausgeräumten Kulturlandschaft, in der die ursprünglichen Beutegreifer wie Wolf, Luchs oder Bär weitestgehend fehlen, selbst die Funktion dieser tierischen Regulatoren übernehmen. Sie geben an, die Bestände gesund zu halten und Wildschäden zu verhindern. Unter natürlichen Bedingungen fallen vor allem junge und kranke Tiere der Auslese durch Beutegreifer zum Opfer. Jäger*innen erlegen dagegen oftmals ausgewachsene, gesunde Wildschweine, Hirsche und Co. Es ist kaum abzuschätzen, in welchem Maße die Bejagung der Wildbestände die Zusammensetzung der Populationen beeinflusst. Lediglich der Abschuss eines erkennbar kranken oder verletzten und leidenden Tieres lässt sich mit dem nach dem Tierschutzgesetz notwendigen vernünftigen Grund rechtfertigen.

Ehrenkodex lässt Tierleid außer Acht

Wer jagt, hat dabei laut Bundesjagdgesetz die „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit“ zu beachten. Der Begriff „waidgerecht“ wird vielfach als Synonym für „tierschutzgerecht“ betrachtet. Doch mit „Waidgerechtigkeit“ sind keine klar formulierten Vorgaben definiert. Die Bezeichnung stellt lediglich eine Art Ehrenkodex der Jägerschaft dar und beschreibt die ethische Einstellung der Jäger*innen zum „Wild“ und der Natur sowie den Umgang der Jagdgenoss*innen miteinander. Zu den ungeschriebenen Gesetzen der Waidgerechtigkeit gehört es beispielsweise, den Hasen nicht „in der Sasse“, also in einer Bodenkuhle sitzend, das Rebhuhn oder den Fasan nicht auf dem Boden und die Ente nicht auf dem Wasser zu schießen. Das soll den Wildtieren angeblich eine faire Chance einräumen, zu entkommen. Das heißt aber: Die Tiere müssen vor dem Schuss aufgescheucht werden. Hier wird deutlich, dass Waidgerechtigkeit mit Tierschutz nichts zu tun hat, denn ein ruhig sitzendes Tier ist bedeutend sicherer zu treffen als ein flüchtendes. Die Gesetze der Waidgerechtigkeit sind die einer sportlichen Disziplin, die außer Acht lässt, dass es statt um Tontauben um leidensfähige Lebewesen geht.



Jagdpraktiken im Konflikt mit dem Tierschutz

Laut Bundesjagdgesetz haben ausschließlich die Jagd ausübungsberechtigten das Recht, sich kranke Wildtiere anzueignen. Das bedeutet: Jede*r, die*der ein verletztes, krankes oder angeschossenes Tier aufnimmt, das dem Jagdrecht unterliegt, beispielsweise um es nach einem Wildunfall in eine tierärztliche Praxis zu bringen, macht sich wegen „Wilderei“ strafbar. Wer dem Tier jedoch nicht hilft, verstößt gegen das Gebot der Humanität und die Pflichten des praktischen Tierschutzes – ein absurder Widerspruch. Im Bundesjagdgesetz ist zudem festgelegt, dass Jäger*innen ein angeschossenes oder schwerkrankes Wildtier, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, nur dann verfolgen dürfen, wenn sie mit den Jagd ausübungsberechtigten dieses Jagdbezirk es eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Hier wird deutlich, dass jagdrechtliche Reviergrenzen aus juristischer Sicht offenbar wichtiger sind als der Tierschutz.

Dass die Praktiken der heute üblichen waidgerechten Jagd sich mit dem Tier- und Naturschutz nicht vereinbaren lassen, zeigen die weiteren folgenden Beispiele.

Beispiel Fallenjagd

Zur waidgerechten Ausübung der Jagd gehört es nach Ansicht vieler Jäger*innen auch, Fallen aufzustellen, um „Raubwild“ wie Füchse und Dachse und „Raubzeug“ wie Katzen zu dezimieren. Im Bundesjagdgesetz heißt es: „Es ist verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, zu verwenden.“ In der

Praxis ist der unmittelbare Tod mit einer Totschlagfalle aber keinesfalls garantiert. Gerade Waschbären, die mit ihren Pfoten alles neugierig ertasten, werden immer wieder lediglich verletzt. Andere Tiere, die zu groß für die als „sicher“ geltenden Abzugseisen sind, werden zu weit vorn erfasst, langsam erwürgt und erstickt. Tiere, die zu klein für die betreffende Falle sind, werden zu weit hinten getroffen und schwer verletzt. Bis sie von ihrem Leid erlöst werden, kann es bis zu 24 Stunden dauern. Denn Jäger*innen müssen Totschlagfallen laut Vorschrift in den meisten Bundesländern lediglich zweimal am Tag kontrollieren. Dies gilt auch für sogenannte Lebendfallen, also Geräte, die den in die Falle geratenen Tieren keinen unmittelbaren Schaden zufügen sollen. Allerdings sind diese ebenfalls alles andere als unbedenklich. Die gefangenen Tiere leiden unter Stress und Todesangst. Sie können in der qualvoll langen Zeit bis zur nächsten Kontrolle auch durch Hitze oder Kälte elend verenden. Manche erleiden einen Schock und sterben infolgedessen an Herzversagen oder verletzen sich bei ihren verzweifelten Befreiungsversuchen. All diese Fakten sind lange bekannt. Trotzdem haben sie bis heute nicht zu einem generellen Verbot der Fallenjagd geführt. Dabei muss diese Jagdmethode auch deshalb grundsätzlich infrage gestellt werden, weil für die Tötung der in dieser Form bejagten Tiere – dazu gehören auch Steinmarder oder Marderhunde – der im Tierschutzgesetz geforderte vernünftige Grund fehlt. Und der menschlichen Ernährung dienen die erbeuteten Tiere ebenfalls nicht – sie landen sprichwörtlich in der Mülltonne.



Beispiel Jagd auf Wasservögel

Hunderttausende von Wasservögeln wie Gänse, Enten oder Blässhühner und Schwäne werden alljährlich im Rahmen der Jagd getötet. Üblicherweise geschieht dies durch den Schrotschuss. Dabei feuern oft mehrere Jäger*innen gleichzeitig mit einer großen Menge Schrotkugeln auf eine vorbeifliegende Vogelgruppe. Da sich die Kugeln mit der Entfernung trichterförmig zerstreuen, wird mitunter ein Teil der Tiere nicht tödlich getroffen, sondern verletzt und verstümmelt. Die Tiere verenden später elendig an ihren Verletzungen oder an einer durch die Schrote verursachten Bleivergiftung. Schätzungen gehen davon aus, dass auf ein erfolgreich abgeschossenes Tier bis zu zwei weitere kommen können, die angeschossen werden und später sterben. Das verstößt in besonders schwerer Weise gegen das Gebot zur größtmöglichen Schmerzvermeidung, das im Tierschutzgesetz definiert ist, und sorgt dafür, dass Familienverbände, zum Beispiel von Grau- oder Kanadagänsen, auseinandergerissen werden. Jungvögel, die sich auch nach der Aufzucht durchaus noch an ihren Eltern orientieren, verlieren so den für sie überlebenswichtigen Anschluss. Die Jagd erfolgt zudem nicht selten auch bei schlechter Sicht und in den Dämmerungsstunden. Verwechslungen mit geschützten Vogelarten sind damit vorprogrammiert. Teilweise nehmen Wasservögel die Schrotkugeln auch beim Gründeln als vermeintliche Nahrung auf. Das vergiftet sie schleichend und lässt sie qualvoll sterben.

Auch alle rastenden und überwinternden Zugvögel stresst die Jagd immens. Zwar stehen sie nicht selbst im Visier, aber wenn sie immer wieder aufgescheucht werden, hindert sie das an der Nahrungsaufnahme, sodass sie die für den Weiterzug so notwendigen Fettreserven nicht anlegen können.

Beispiel Beizjagd

Zu den alten Jagdtraditionen gehört auch die sogenannte Beizjagd mit Greifvögeln. Während der Jagdsaison binden Falkner*innen die Vögel üblicherweise mit einer Langfessel von einem bis eineinhalb Meter Länge an einem Holzblock an. Das kann Fußerkrankungen und Geschwülste verursachen. Den enormen Druck, der beim abrupt unterbrochenen Abflug des Vogels entsteht, fängt auch ein elastisches Zwischenstück an der Langfessel nicht auf. Um die Greifvögel dazu anzutreiben, spontan zu jagen, aber anschließend zu den Falkner*innen zurückzukehren, reduzieren diese das Körpergewicht der Tiere erheblich und halten sie hungrig. Diese Einschränkung der Fütterung kann so weit gehen, dass die Vögel sogar verhungern. Es widerspricht nicht nur jeglichen tierschutz-ethischen Überlegungen, dass Menschen ein Tier auf ein anderes hetzen, um es zu töten. Die Beizjagd kollidiert auch mit dem Tierschutzgesetz – eigentlich. Dieses verbietet es zwar, ein Tier auf ein anderes zu hetzen. Der Gesetzgeber hat das Verbot jedoch eingeschränkt durch den Zusatz „[...] soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagd erfordern“.

Wissenschaftlich belegt ist, dass entkommene Greifvögel in der Vergangenheit den Bestand wild lebender heimischer Greifvogelarten massiv gefährdet haben. Dies gilt insbesondere für die häufig gehaltenen Falkenhybride, für deren Zucht unterschiedliche Arten gekreuzt werden. Generell entspricht die Jagd mit Beizvögeln, sie dafür abzurichten und gefangen zu halten, sicher nicht dem Anspruch einer Gesellschaft, die ein immer stärkeres Augenmerk auf den Tierschutz legt und zunehmend ökologisch denkt und handelt.



Beispiel Jagdhundeausbildung

Ausgebildete Jagdhunde stöbern Wildtiere auf und stellen sie, finden aber vor allem auch von den Jäger*innen angeschossene Tiere, damit diese von ihren Leiden erlöst werden. Wie die Ausbildung der Hunde erfolgt, bestimmt überwiegend der Jagdgebrauchshundeverband (JGHV). Dieser nimmt für sich gewisse Privilegien in Anspruch und schreibt unter anderem die Ausbildung der Jagdhunde an lebenden Enten vor, obwohl diese Methode nicht gesetzlich verankert ist. Meist setzen die Ausbilder*innen speziell für diesen Zweck gezüchtete Enten ein. Sie stutzen den Vögeln, die im Schilf eines Gewässers ausgesetzt und vom Hund aufgestöbert werden sollen, zuvor die Schwungfedern der Flügel, verkleben sie oder versehen sie mit einer Papiermanschette. Die Tiere können so nicht auf natürliche Weise flüchten, sondern versuchen – durch wildes Flügel-schlagen, schnelles Schwimmen oder Tauchen –, dem Hund zu entkommen. Die Enten, die der Hund aufs offene Wasser vor die Flinte der Jäger*innen treiben soll, haben keine Chance und erleiden bei ihren sinnlosen Fluchtversuchen großen Stress und Todesängste. Jährlich werden schätzungsweise mehrere Tausend Jagdhunde an lebenden Enten geprüft. Da pro Hund zu Übungszwecken mehrere Enten auf diese Art und Weise eingesetzt werden, bis er die Prüfung bestehen kann, stirbt allein für das Training vor der eigentlichen Prüfung jährlich ein Vielfaches an Tieren. Obwohl es schon lange brauchbare und tierschutzgerechtere Ausbildungsmethoden gibt, wollen der JGHV und die Jagdverbände nicht auf diese sinnlose Tierquälerei verzichten.

Ähnlich grausam ist die Baujagd, bei der Dackel und Terrier in die unterirdischen Gangsysteme von Füchsen oder Dachsen eindringen. Zu ihrer Ausbildung hetzen Jäger*innen die Hunde in künstlichen Bauten, sogenannten Schliefanlagen, auf Füchse. In diesen Anlagen sind sie, was durchaus nicht immer üblich ist, zwar durch Drahtgitter voneinander getrennt. Doch auch ohne körperlichen Kontakt sind die eingesetzten Füchse großem Stress ausgesetzt. Sie geraten in Panik und können sowohl psychische Schäden als auch physische Verletzungen erleiden. Die spätere Baujagd ist auch für die Hunde gefährlich. Unterirdische Kämpfe enden nicht selten tödlich für sie.

Es ist unbestritten, dass ein Jagdopfer noch mehr leidet, wenn ein Jagdhund schlecht ausgebildet ist. Doch es gibt keinen Grund, tierquälerische statt alternativer Methoden, beispielsweise das sogenannte Tradieren, bei der Ausbildung der Hunde einzusetzen. Dabei erlernt ein Tier das erwünschte Verhalten, indem er ein erfahreneres imitiert. Viele Jäger*innen geben vor, dass sie Freizeit und Geld opfern, um sich dem Schutz der Tiere in Wald und Flur zu widmen. Einige Jagdpraktiken passen allerdings überhaupt nicht zu diesem Bild und sind höchst problematisch.



Jagd über Grenzen hinaus

Jagd in Schutzgebieten

Während landwirtschaftliche Flächen und das Wachstum von Städten die Lebensräume wild lebender Tiere immer weiter zurückdrängen, gewähren Jäger*innen ihnen nicht den Schutz, den sie verdienen – nicht einmal in Naturschutz- oder Vogelschutzgebieten und Biosphärenreservaten, ihren letzten halbwegs natürlichen Rückzugsgebieten. Selbst dort wird immer noch gejagt. Dabei sollte die Natur wenigstens hier eine Chance zur Selbstregulation erhalten. Eingriffe dürften nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn sie nach objektiver wissenschaftlicher Begutachtung im Interesse von Tieren und der Natur notwendig wären.

Trophäenjagd

Die Trophäenjagd im Ausland ist auch bei deutschen Jäger*innen nach wie vor sehr beliebt. Reiseveranstalter*innen werben mit der Abschussgarantie für Eisbär, Löwe, Wolf, Leopard, Elefant, Krokodil, Büffel oder auch Nashorn und die Jagdtourist*innen sind bereit, viel Geld dafür zu bezahlen. Sie stört es offenbar nicht einmal, wenn sie weltweit bedrohte und damit besonders schützenswerte Arten ins Visier nehmen. Ganz im Gegenteil: Je seltener die Trophäe, umso begehrt scheint sie zu sein. Wenn Jäger*innen für ihre Trophäen beispielsweise besonders große und alte Tiere schießen, greifen sie massiv in die Altersstruktur der Wildpopulationen ein und gefährden damit ihr funktionierendes soziales Gefüge. Darüber hinaus ist in vielen Ländern



Korruption derart verbreitet, dass es dort nicht gelingt, bestehende internationale Artenschutzabkommen einzuhalten. In Südafrika ist zudem die Praxis üblich, Tiere wie Löwen im großen Stil nachzuzüchten. Jagdtourist*innen erschießen diese halbzahmen Tiere dann bei der „Gatterjagd“ in einem eingezäunten Gebiet oder gar angebunden. Weil sie keinerlei Nachweis über ihre Erfahrung erbringen müssen, können auch Hobbyjäger*innen dabei ohne jegliche Schießfertigkeit auf die Tiere zielen, die darum oft lange Qualen erleiden, bis sie schlussendlich sterben.

Bei der Trophäenjagd zählt also ganz eindeutig nur das Vergnügen der Menschen, denen es offenbar gefällt, besondere Wildtiere zu töten. Zwar behaupten Verfechter*innen dieser Tourismusattraktion gern, sie diene der Armutsbekämpfung oder sei eine Artenschutzmaßnahme. Diese Argumente wurden jedoch bereits mehrfach widerlegt und können das fragwürdige Hobby keinesfalls rechtfertigen.

Grundsatzposition des Deutschen Tierschutzbundes

Die Tiere, egal ob sie nun in der freien Natur, in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder bei uns zu Hause leben, sind unsere Mitgeschöpfe. Wir alle sollten sie daher achten und schützen. Auch wenn wir Menschen nicht unmittelbar für frei lebende Wildtiere verantwortlich sind, da sie sich nicht in unserer Obhut befinden, trägt jede*r von uns dennoch eine Verantwortung, die über die bloße Existenzsicherung der Populationen hinausgeht.

Sämtliche Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen oder im Rahmen des Jagdschutzes rechtlich getötet werden dürfen, sind fühlende Lebewesen, die Schmerzen und Leid empfinden. Die Jagdmethoden müssen daher so ausgelegt sein, dass nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen für das Tier entstehen. Dies gilt für jedes einzelne Tier – vom Baumarder bis zum Wildschwein, vom Fasan bis hin zum Hirsch. Die Tötung von frei lebenden Tieren bedarf eines vernünftigen Grundes. Der Schutz menschlicher Interessen kann gegebenenfalls einer sein. Doch für einen verantwortungsvollen Umgang mit unseren Mitgeschöpfen müssen wir in jedem einzelnen konkreten Fall einsichtig und nachvollziehbar zu dem Schluss kommen, dass diese Interessen schwerer wiegen als der Schutz des Tieres. Ohne Ausnahme ist es unsere Pflicht, zuvor alle möglichen tiergerechten Alternativen auszuschöpfen, mit denen wir die Tötung verhindern könnten. Kranke oder verletzte Tiere, die nicht zu retten sind, brauchen unser Mitgefühl. Wenn es der einzige Ausweg ist, sie von ihren Leiden zu erlösen, rechtfertigt dies den Gnadenschuss im Rahmen der Jagd. Auch in Fällen, in denen



Tiere Menschen unmittelbar gefährden, ist ihre Tötung zu tolerieren. Wir müssen stets sorgfältig abwägen, welche Rolle die Tiere in unseren Ökosystemen einnehmen und wie sie sich auf andere Populationen auswirken. Oftmals entbehrt das von der Jägerschaft genutzte Argument, dass bestimmte Tiere andere Arten bedrohen, jeglicher Grundlage. Wir können die Tötung von Tieren aus Gründen des Arten- und Naturschutzes nur in Einzelfällen akzeptieren und vertreten, wenn sie nachweislich erforderlich ist und keine Alternativen bleiben.

Es mag für viele Menschen gerechtfertigt sein, Tiere als Nahrungsmittel zu verwerten. Aber aus Sicht des Tierschutzes können wir in Mitteleuropa heutzutage ausschließen, dass die Jagd auf frei lebende Tiere notwendig ist, um unsere Ernährung zu sichern. Die Jägerschaft bezieht sich auch gern auf die Tradition und ihr historisch gewachsenes Nutzungsrecht des eigenen Grund und Bodens. Aus der Sicht des Tierschutzes ist das jedoch keine ausreichende Begründung, um Tiere zu töten. Erst recht nicht, wenn die Eigentümer*innen ihre Reviere verpachten, damit Hobby-Jäger*innen dort in ihrer Freizeit der Jagd als Sport nachgehen können. Ebenso wenig ist es aus Sicht des Tierschutzes gerechtfertigt, bestimmte Tierarten lediglich deshalb zu töten, weil sie vermeintlich mit den Menschen um Beute konkurrieren. Dabei gefährden beispielsweise Wölfe andere Populationen nicht – im Gegensatz zu den Jäger*innen regulieren sie die Tierbestände vielmehr.



Was sich ändern muss

Wer die Verantwortung für die Tiere wirklich ernst nimmt, kann die Jagd im Grunde nur noch dann rechtfertigen, wenn sie für den unmittelbaren Schutz des Menschen unvermeidbar ist oder wenn es sich bei den getöteten Tieren um schwer kranke oder verletzte Tiere handelt, die auf eine andere Art und Weise nicht mehr zu retten sind. Wenn die Jagd weiter erlaubt sein soll, bedarf sie einer zeitgemäßen Form, die auf den neuesten wildbiologischen Erkenntnissen basiert und tierschutzkonform ausgeübt wird. Sie muss primär eine dienende Funktion haben. Ihr Ziel muss es sein, dazu beizutragen, dass im jeweiligen Revier möglichst viele standortheimische Pflanzen- und Tierarten vorkommen und dies den naturräumlichen Verhältnissen entspricht. Es ist daher unbedingt erforderlich, die Regelungen zur Jagd zu verbessern, um Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermeiden, und den Stress für die frei lebende Tierwelt möglichst gering zu halten.

Der Deutsche Tierschutzbund fordert deshalb eine umfassende Novellierung des Bundesjagdgesetzes. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

- eine Kürzung der Liste der jagdbaren Tierarten
- eine Verkürzung der Jagdzeiten auf den Spätherbst und Winter
- keine Jagd in Schutzgebieten
- das Verbot der Fallenjagd
- das Verbot der Jagd auf Beutegreifer
- das Verbot, Haustiere abzuschießen
- das Verbot der „Beizjagd“
- das Verbot der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren
- keine Zucht und Auswilderung von Tieren wie Enten und Fasanen zu Jagdzwecken
- ein Verbot des Schrotschusses sowie ein Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition
- grundsätzlich keine Fütterung von „Schalenwild“ wie etwa Rehen, Hirschen und Wildschweinen in den Wintermonaten
- einen Ersatz des Begriffes „Waidgerechtigkeit“ durch konkrete und rechtlich verankerte Leitsätze für tierschutzgerechtes Töten
- einen regelmäßigen Nachweis einer ausreichenden Schießleistung an künstlichen Attrappen. Dieser Nachweis muss an die Verlängerung des Jagdscheins geknüpft werden

Helfen Sie uns, diese Forderungen im Interesse der Tiere politisch durchzusetzen. Wir brauchen Ihre Unterstützung, denn die Jäger*innen sind in allen politischen Gremien auf Gemeinde-, Kreis-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene vertreten und haben großen Einfluss. Fordern Sie daher mit uns eine umfassende Novellierung des Bundesjagdgesetzes, bei der die Belange des Tier- und Naturschutzes endlich angemessen berücksichtigt werden – zum Beispiel, indem Sie diese Forderung per E-Mail an die Fraktionsvorsitzenden der Regierungskoalition senden.





Tierschutz mit Herz und Verstand

Bitte helfen Sie uns, den Tieren zu helfen! Fachlich fundierter Tierschutz, wie wir ihn betreiben, braucht neben ideellem Engagement auch eine finanzielle Basis. Für unsere Arbeit zum Wohl der Tiere sind wir und unsere Vereine auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wenn Sie sich für den Tierschutz stark machen wollen, bieten wir Ihnen viele Möglichkeiten:

Langfristig helfen

- Werden Sie Fördermitglied im Deutschen Tierschutzbund und im örtlichen Tierschutzverein, denn nur ein mitgliederstarker Verband findet in der Politik Gehör.
- Unterstützen Sie Tierschutzprojekte mit einer Tierpatenschaft in einer unserer Hilfseinrichtungen. Auch die örtlichen Tierschutzvereine bieten viele Möglichkeiten.
- Durch Zustiftungen zu unserer Stiftung und letztwillige Verfügungen können Sie über den Tod hinaus steuerfrei helfen.

Unmittelbar helfen

- Ihre Spende hilft genau da, wo Sie möchten – in einem Projekt, einem Tiernotfall oder einem der über 700 uns angeschlossenen Tierschutzvereine.

Aktiv werden

- Helfen Sie uns, aufzuklären. Unterstützen Sie zum Beispiel unsere Kampagnen. Wir informieren Sie gerne darüber.
- Auf unserer Website **www.tierschutzbund.de** finden Sie die Adressen unserer Mitgliedsvereine – viele freuen sich über helfende Hände sowie Sach- und Geldspenden. Fragen Sie am besten nach, welche Hilfe die Vereine gerade benötigen. Gerne vermitteln wir Ihnen auch den Kontakt zu einem Tierschutzverein in Ihrer Nähe.
- Gewinnen Sie Mitstreiter*innen für den Tierschutz. Informationen und Antragsformulare senden wir Ihnen gerne zu.

Sie erreichen uns telefonisch, per Brief oder via Internet. Unsere Kontaktdaten sowie das Spendenkonto finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre. Übrigens: Der Deutsche Tierschutzbund ist als gemeinnützig anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit. Spenden und Fördermitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar, Nachlässe von der Steuer befreit. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. ist Gründungsmitglied im Deutschen Spendenrat e.V. und trägt dessen Spendenzertifikat. Kriterien für die Vergabe sind eine zweckgerichtete, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung der Spenden- und Fördergelder sowie die Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates. Zudem unterstützt unser Verband die Initiative Transparente Zivilgesellschaft und erfüllt deren Standards.

Unterstützen Sie den Tierschutz, indem Sie Mitglied im örtlichen Tierschutzverein und im Deutschen Tierschutzbund werden!

Überreicht durch:

Deutscher Tierschutzbund e. V.

In der Raste 10, 53129 Bonn

Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40

www.tierschutzbund.de

FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes

Tel. 0228 60 49 6-35

Fax 0228 60 49 6-42

www.findefix.com

Folgen Sie uns auf:



Sparkasse KölnBonn

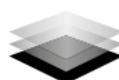
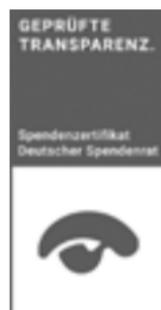
BLZ 370 501 98, Konto Nr. 40 444

IBAN: DE 88 37050198 0000040444

BIC: COLS DE 33

Spenden sind steuerlich absetzbar.

Gemeinnützigkeit anerkannt.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht. Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.